



**Zur Vorlage  
bei Standesämtern  
im Großherzogtum Luxemburg**

### **Partenariat (PACS) in Luxemburg mit deutschen Beteiligten**

In Luxemburg können zwei Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts eine staatlich registrierte Lebenspartnerschaft (genannt Partenariat/PACS) schließen.

Das Partenariat stellt die gesetzliche Anerkennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den luxemburgischen Staat dar, die mit einer gesetzlichen Absicherung in zivilrechtlicher, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verbunden ist.

Detaillierte Auskünfte zu den Voraussetzungen sowie den einzureichenden Unterlagen erteilt das Standesamt der luxemburgischen Gemeinde, in der die beiden Partner ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Umfangreiche Informationen in deutscher Sprache sind außerdem auf dem luxemburgischen Bürgerportal [www.guichet.lu](http://www.guichet.lu) erhältlich.

Auch deutsche Staatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in Luxemburg können ein Partenariat schließen. Für den deutschen Rechtsbereich entfaltet das luxemburgische Partenariat allerdings keine Wirkungen.

### **Rechtliche Situation in Deutschland („certificat de coutume“)**

Das deutsche Rechtsinstitut der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz steht nur Personen gleichen Geschlechts als Möglichkeit der rechtlichen Bindung zur Verfügung.

Heterosexuelle Partner, die keine Ehe eingehen möchten, haben in Deutschland zur Zeit keine Möglichkeit, sich rechtsverbindlich und eheähnlich aneinander zu binden. Ein dem luxemburgischen Partenariat vergleichbares Rechtsinstitut existiert in Deutschland nicht.

### **Bestätigungen der deutschen Behörden**

Die luxemburgischen Standesbeamten verlangen von ausländischen Beteiligten eine Bescheinigung, dass in ihrem Heimatland keine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht.

Eine solche Bescheinigung kann jedoch weder von der Deutschen Botschaft noch von anderen deutschen Behörden ausgestellt werden, da es in Deutschland kein zentrales Register für Eheschließungen und Lebenspartnerschaften gibt.

Deutsche Beteiligte können jedoch die (Ab-) Meldebescheinigung ihres letzten innerdeutschen Wohnortes vorlegen. Dort ist in vielen Fällen der Familienstand vermerkt.

Falls eine solche Abmeldebescheinigung mit Familienstand nicht erhältlich ist, kann der luxemburgische Standesbeamte den deutschen Beteiligten ersatzweise eine eidesstattliche Versicherung abnehmen, dass sie bisher noch keine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen sind.